

Vereins-Interventionsleitfaden

Dieser Interventionsleitfaden wurde erarbeitet, um im Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt richtig handeln zu können und um auf den „Fall der Fälle“ vorbereitet zu sein.

Im Verdachtsfall steht an erster Stelle Diskretion. Die folgenden Interventionsschritte sollen eingeleitet werden:

1. Feststellungen bzw. Informationen werden dokumentiert; dazu gehören Zeitpunkt, Art der Feststellung bzw. wörtlicher Inhalt der Information. Es werden die reinen Informationen notiert, ohne Interpretation.
2. Der „Täter“ darf nicht eigenmächtig zur Rede gestellt werden.
3. Wichtig ist, den Schilderungen der Betroffenen zuzuhören und ihnen Glauben zu schenken.
4. Es wird die Zusage gegeben, dass alle weiteren Schritte, z. B. Informationen an die Eltern (sofern sie nicht in den Missbrauch involviert sind), in Absprache erfolgen. An keiner Stelle darf „über den Kopf“ der betroffenen Kinder und Jugendlichen gehandelt werden. Es werden keine Versprechungen gegeben, die nicht eingehalten werden können. Es erfolgt ggf. der Hinweis, dass man sich zunächst selbst Unterstützung holen müsse.
5. Es soll die eigene Gefühlslage geprüft werden und ggf. Entlastung bei den **Ansprechpartnern** oder beim Kooperationspartner, der Ärztlichen Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern e.V., gesucht werden.
6. Der **Kontakt zu den Ansprechpartnern** des TSVE 1890 Bielefeld (Tristan Ulrich, Marion Groß, Sarah Hempel oder Svenja Wortmann) wird hergestellt und die „Erstunterstützung“ genutzt.
7. Gemeinsam mit den **Ansprechpartnern** wird das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen und der Einschaltung der Ärztlichen Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern e.V. geplant.
8. Die **Ansprechpartner** informieren gemäß der vereinsinternen Absprechmodalitäten den Vorstand.
9. Bei einem konkreten Verdacht wird mit einem Rechtsbeistand Kontakt aufgenommen, damit der Vorstand die „richtigen Schritte“ einleiten kann. Es werden die weiteren rechtlichen Schritte und Absprachen zur Information der betroffenen Eltern erörtert. Mit der Ärztlichen Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern e.V. wird geklärt, ob die Ermittlungsbehörden, wie Polizei oder Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden müssen. Die Betroffenen bzw. deren gesetzliche Vertreter können einen Nebenklägervertreter einschalten.
10. Die Vereinsmitglieder werden offensiv informiert. Dabei soll jedoch die Anonymität der Beteiligten mit Hinweis auf das laufende Verfahren gewahrt werden. So kann der „Gerüchteküche“ vorgebeugt werden.
11. Es wird überlegt, ob und wie die Öffentlichkeit über den Vorfall im Verein informiert wird. Um das Vertrauen in die Qualität der Jugendarbeit wieder herzustellen, kann es sinnvoll sein zu veröffentlichen, wie interveniert wird bzw. wie die Präventionsbemühungen aussehen. Jeder Verdächtige hat Persönlichkeitsrechte, denen Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen kann. Die Verdächtigen sollten gegenüber der Presse nicht namentlich benannt werden. Vor der Veröffentlichung einer „Pressemitteilung“ sollte diese rechtlich auf eventuelle Verletzungen von Persönlichkeitsrechten überprüft werden.